

§ 5

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.
 - (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die Wahlberechtigten bis zum 50. Tag vor Beginn der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Bekanntmachungsrichtlinien der Stadt Kappeln zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Fallen in diesen Zeitraum gesetzliche Ferientage, verlängert sich der Zeitraum entsprechend.
- Ergänzend zu dieser formellen Aufforderung soll durch entsprechende Aushänge in den weiterführenden Schulen und den städtischen Jugendeinrichtungen und - soweit möglich - auch über das Internet (Homepage, Soziale Netzwerke usw.) auf die Möglichkeit, Wahlvorschlägen einreichen zu können, hingewiesen werden.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor Beginn der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.
 - (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin oder den wählbaren Bewerber mit Vor - und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder - und Jugendbeirat anzunehmen.

§ 6

- (1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Die Prüfung der Wahlvorschläge kann auf die Verwaltung übertragen werden. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung bzw. der Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Kappeln nicht entspricht.
- (2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese spätestens am 18. Tag vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7

Spätestens am 7. Tag vor Beginn der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre und seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten,
2. die Angabe der Wahlräume mit den zugehörigen Öffnungszeiten,
3. die Angabe des Wahlzeitraumes,
4. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Schüler-, Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.

§ 8

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Vor- und Nachnamen und Anschriften sowie das Alter der Kandidatinnen und / oder Kandidaten enthalten.

§ 9

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte bis zu fünf Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und / oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 10

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als fünf Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 11

(1) In den Kinder - und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 9. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu ziehende Los.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmzahl (Nachrückerliste).

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung des Wahlvorstandes durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 12

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder - und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Wenn in dieser Zeit Schulferien sind, tritt der Kinder - und Jugendbeirat spätestens eine Woche nach den Ferien zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von ihr oder ihm geleitet.

§ 13

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten ungerregelt lässt, gelten die Bestimmungen des Gemeinde - und Kreiswahlgesetzes für das Land Schleswig - Holstein.

§ 14

Die Kappeln ist berechtigt, die für die Wahl des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Adresse, Status der Wohnung, Telefonnummer, Email-Adressen, Faxnummern und Internetadressen) der Bewerber bzw. der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zu erheben.

§ 15

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Stadtvertretung nach Anhörung des Kinder - und Jugendbeirates und auf Empfehlung des zuständigen Fachausschusses beschlossen.

Kappeln, den

Stadt Kappeln (L.S.)

Der Bürgermeister